

# Netzpaket: Faire Regeln für Anschluss, Redispatch und Netzausbaupflichten

## Das Wichtigste in Kürze

Der Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) des *Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens („Netzpaket“)* adressiert den Netzausbau als Engpass und verfolgt das richtige Ziel, den Ausbau von Netzen und Erneuerbaren zu synchronisieren.

**In der aktuellen Ausgestaltung droht das Paket jedoch, Investitionen in Erneuerbare strukturell zu blockieren:** Wenn Ertragsrisiken durch Abregelungen nicht mehr kalkulierbar sind und zusätzliche Kosteninstrumente in Höhe und Anwendung unsicher bleiben, sinkt die Finanzierbarkeit der Projekte unmittelbar. Banken reduzieren dadurch die Fremdkapitalquoten, der Eigenkapitalbedarf steigt, die Kapitalkosten nehmen zu und der Zubau geht zurück.

## Kernrisiken für Ausbau und Finanzierung

### Redispatch-Vorbehalt / kapazitätslimitierte Netzgebiete

Der neue Redispatch-Vorbehalt koppelt den „unverzüglichen“ Netzanschlusses in Netzbereichen mit >3 % Abregelung im Vorjahr an einen bis zu zehnjährigen Verzicht auf eine Redispatch-Entschädigung (§ 8 Abs. 4 EEG-E i. V. m. § 13a Abs. 6 EnWG-E). Damit werden die Systemrisiken einseitig auf Neuinvestitionen verschoben.

**Verfassungsrechtlich sowie europarechtlich unzulässig:** Der Redispatch-Vorbehalt ist verfassungsrechtlich unzulässig, weil er nur Erneuerbare-Anlagen trifft, konventionelle Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen trotz vergleichbarer Vorrangregeln ausnimmt und damit gleichartige Sachverhalte ohne sachlichen Grund ungleich behandelt sowie den gesetzlich garantierten Netzanschlussvorrang faktisch und unverhältnismäßig aushöhlt. Der Redispatch-Vorbehalt ist außerdem europarechtlich unzulässig<sup>1</sup>, weil er den Netzzugang durch sachfremde und diskrimi-

nierende Kriterien einschränkt und damit gegen Art. 6 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie verstößt. Außerdem ist ein Verzicht auf Redispatch-Entschädigung nach Art. 13 Abs. 7 Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung nur bei freiwilliger Akzeptanz zulässig ist, die bei fehlender Anschlussalternative in kapazitätslimitierten Gebieten jedoch nicht gegeben ist.

**Governance-Lücke:** Die Netzbetreiber entscheiden hierbei faktisch über Ausweisung und Dauer der kapazitätslimitierten Gebiete. Klare Standards, unabhängige Prüfung, wirksamer Rechtsschutz und sanktionsbewehrte Abhilfepläne fehlen. Ohne regelmäßige behördliche Überprüfung und harte Abhilfepläne droht eine Verstetigung von Engpassregimen.

**Risiko falscher Signale:** Wenn nicht klar geregelt ist, wie ein „kapazitätslimitiertes Netzgebiet“ abgegrenzt wird, kann die >3%-Schwelle in sehr vielen Zuschnitten erreicht werden. Zudem entstehen viele Abregelungen nicht im lokalen Verteilnetz, sondern durch Engpässe im Übertragungsnetz, und würden bei Mitzählung Verteilnetzgebiete fälschlich als „kapazitätslimitiert“ klassifizieren.

<sup>1</sup> Kurzzutachten zur unionsrechtlichen Zulässigkeit der im Netzanschlusspaket geplanten Einführung eines sogenannten Redispatchvorbehalts. [\[Link\]](#)

**3%-Kriterium:** Ein ökonomisch effizienter Netzausbau akzeptiert einen gewissen Redispatch-Anteil. Liegt das Auslösekriterium für Restriktionen nahe am „ökonomischen Optimum“, werden sehr viele Netzbereiche erfasst und der Anschlussvorrang in der Breite ausgehöhlt.

## Einspeise-Baukostenzuschuss (Einspeise-BKZ)

Der Einspeise-BKZ soll zugleich Netzausbaukosten breiter verteilen und über regional unterschiedliche Sätze Investitionen räumlich steuern. Ohne klare Leitplanken wird daraus jedoch ein schwer kalkulierbares Kosten- und Standortrisiko für Projekte.

**Ökonomische Evidenz fraglich:** Die ökonomische Sinnhaftigkeit von Einspeise-BKZ ist umstritten. Eine breitere evidenzbasierte Prüfung im AgNES-Prozess ist erforderlich.

**Instrumentenmix unklar:** Einspeise-BKZ und Redispatch-Vorbehalt verfolgen ähnliche Lenkungswirkungen, deshalb besteht die konkrete Gefahr der Übersteuerung. Daher braucht es eine klare Hierarchie, welches Instrument wofür genutzt wird.

**Ermessen der Netzbetreiber, begrenzte gerichtliche Kontrolltiefe:** Einspeise-BKZ im Ermessen der Netzbetreiber schaffen ein wirksames Verhinderungsinstrument gegen neue Erneuerbaren-Anlagen und damit Investitionsunsicherheit.

## Politische Handlungsempfehlungen

- **Redispatch - Investitionsfähigkeit sichern:** Der hoheitliche Redispatch muss entschädigungspflichtig bleiben. Wenn eine Flexibilisierung für Neuanschlüsse gewollt ist, dann nur als freiwilliges Wahlmodell mit klar begrenzten Flexibilitätskorridoren, vollständiger Transparenz vor der Investitionsentscheidung und einer definierten Gegenleistung. Ziel muss Netzentlastung ohne Finanzierungsbruch sein..
- **Kapazitätslimitierte Gebiete: Governance und Anreize richtig setzen:** Die Ausweisung und die Festlegung der Dauer dürfen nur mit Genehmigung und aktiver Kontrolle der Regulierungsbehörde erfolgen, auf Basis standardisierter Kriterien einschließlich eines klar definierten Gebietszuschnitts und einer einheitlichen Granularität. Voraussetzung muss zudem ein verbindlicher, überprüfbarer Abhilfepfad sein, der konkrete Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des betroffenen Netzbereichs enthält. Sobald Netzbetreiber

Eingriffsbefugnisse erhalten, müssen automatisch klare Netzausbau- und Optimierungspflichten sowie wirksame Sanktionen bei Nichtumsetzung ausgelöst werden.

- **BKZ und Engpassmanagement: Lenkung vereinfachen, mildere Mittel vorziehen:** Es braucht eine klare Entscheidung für ein primäres Lenkungsinstrument, entweder einen Einspeise-BKZ oder Redispatch-basierte Restriktionen, nicht beides parallel in voller Schärfe. Wenn ein Einspeise-BKZ eingeführt wird, muss er bundeseinheitlich nach einer transparenten Methodik ausgestaltet, in der Höhe gedeckelt, vorab verlässlich kalkulierbar und zweckgebunden für konkrete Netzausbau- und Engpassmaßnahmen sein, damit Projekte insbesondere in EEG-Ausschreibungen belastbar bieten können.

**Gleichzeitig müssen mildere Mittel Vorrang haben :**

- Anwendung des von den Netzbetreibern bereits 2016 ausgelobten NOXVA-Prinzips (Netzoptimierung vor Flexibilitäten vor Verstärkung vor Ausbau)
- Digitalisierung der Netze vorantreiben und dynamische Netzentgelte für Verbraucher einführen
- Flexibilitäten nutzen und Recht auf Überbauung umsetzen
- Netzausbau beschleunigen und die Ertüchtigung von Verteilnetzen erleichtern
- Steuerung der Einspeisung anstelle der Erzeugung
- Anreizregulierung beibehalten, Energiewendeleistung berücksichtigen
- Einheitlichen Reservierungsmechanismus und Netztransparenz einführen, Windhundprinzip überarbeiten
- „Nutzen statt Abregeln“ nutzbar machen.

# Ganzheitliche Energiekonzepte für eine Welt von morgen

## Über Erneuerbare Energien Fabrik – Pioniere der Energiewende 2.0

EEF Erneuerbare Energien Fabrik GmbH steht für eine Zukunft, in der Nachhaltigkeit und Fortschritt eng verbunden sind. Als kreativer Visionär engagiert sie sich leidenschaftlich für die Energiewende 2.0 und ist innovativer Partner für ganzheitliche Energiekonzepte in Deutschland. Mit langjähriger Branchenerfahrung und Standorten in Berlin, Hamburg und Mainz treibt EEF mit über 80 Mitarbeitenden standortnah Projekte

voran – dies verbunden mit dem Ziel, diese langfristig in den Eigenbestand aufzunehmen. Hierbei plant EEF in den kommenden Jahren über eine Mrd. Euro zu investieren. Das Ziel ist es, ein nachhaltiges Energiezeitalter zu schaffen, indem Windenergie, Photovoltaik, Umwandlungs- sowie Speichertechnologien intelligent miteinander kombiniert und dabei durch innovative KI-Software unterstützt werden. Durch offene Dialoge und genaues Zuhören entwickelt EEF standortnah maßgeschneiderte Energielösungen, die den lokalen Bedürfnissen gerecht werden.



Sie haben Fragen? Wir haben die  
Antworten.

Clara Zeeh  
Leitung Politik & Kommunikation

M +49 151 59851651  
E clara.zeeh@eef.de

eef.de